



Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

9462 Bad St. Leonhard i.Lav., Hauptplatz 46

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

☎: 04350/2218 – Fax: 04350/2218-16

Internet: www.bad-st-leonhard-i-lav.at

E-mail: bad-st-leonhard@ktn.gde.at

Zahl: 003-7/1975

SATZUNGEN

über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.Lav., beschlosse in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.Lav. am 15.05.1975.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.Lav. kann Personen, die sich um die Stadtgemeinde besonders verdient gemacht haben, durch Ernennung zu Ehrenbürgern auszeichnen. Weiters können Personen für außergewöhnliche Leistungen und Verdienste für die Stadt Bad St. Leonhard i. Lav. durch Verleihung des Ehrenringes, für jene Personen, die durch hervorragende künstlerische, kulturelle, berufliche und wissenschaftliche Leistungen sich bleibende Verdienste für die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.Lav. erworben haben, durch Verleihung des Wappenringes, ausgezeichnet werden.

I. Ehrenbürger

Die Ernennung zum Ehrenbürger ist unter allen Ehrungen ausdrücklich hervorgehoben. Dies bedeutet, dass nach dem Willen des Gesetzgebers von der Ernennung zum Ehrenbürger nur in ganz besonderen Fällen Gebrauch gemacht werden soll, damit die Bedeutung des Ehrenbürgerrechtes durch das Überhandnehmen derartiger Ernennungen nicht beeinträchtigt wird.

II. Verleihung des Ehrenringes und des Wappenringes

Die Verleihung des Ehrenringes der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.Lav. wird nur an eine begrenzte Anzahl von 5 lebenden Personen verliehen, die um die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.Lav. außerordentliche Verdienste als Gemeindevandatar, öffentlicher Funktionär, oder einem zur Stadtgemeinde stehenden Verhältnis erbracht haben. Die Verleihung des Wappenringes der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.Lav. kann für hervorragende künstlerische, kulturelle, berufliche, wissenschaftliche Leistungen für die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.Lav. erfolgen. Die Zahl der Personen, denen der Wappenring verliehen werden kann, wird auf höchstens 20 lebende Träger beschränkt.

III. Ehrenurkunde

Die Leistungen und Verdienste, die Anlass zur Ehrung geben, sind in einer künstlerisch gestalteten Ehrenurkunde anzuführen. Die Ehrenurkunde hat ferner den Tag der Beschlussfassung des Gemeinderates mit Gemeindegel, die Unterschrift des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister, sowie von drei Stadträten zu enthalten.

IV.

Ausführung des Ehrenringes und Wappenringes

- a) Der Ehrenring der Stadt Bad St. Leonhard i.Lav. ist aus Gold; er hat auf der Seite des Wappenschildes eine schwarze Onyxplatte mit einem rotgold aufgesetzten Bad St. Leonhard-Stadtwappen. An der Innenseite des Ringes sind die Worte "Ehrenring", der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung einzugravieren.
- b) Der Wappenring der Stadt Bad St. Leonhard i.Lav. ist ein Goldreifen; er trägt erhaben auf dem Wappenschild das Wappen der Stadt Bad St. Leonhard i.Lav. in rotgold. An der Innenseite des Ringes sind die Worte "Wappenring", der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung einzugravieren.

Mit der Ehrung ist dem Ausgezeichneten die Verleihungsurkunde auszuhändigen. Die Auszeichnungen dürfen nur von den ausgezeichneten Personen getragen werden. Sie bleiben nach Ableben des Trägers Eigentum seiner Familie. Die Träger der Auszeichnungen von Ehrenringen und Wappenringen verpflichten sich aus Anlass der Verleihung, dass die Rechts- und Besitznachfolger für den Fall, falls eine Veräußerung der Auszeichnungen in Frage kommen sollte, diese nur an die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.Lav. zum jeweiligen Materialpreis zu tätigen.

V.

Verleihungsbestimmungen

Die Verleihung einer Ehrung bzw. einer Auszeichnung der Stadt Bad St. Leonhard i.Lav., kann nur auf Antrag durch den Stadtrat erfolgen. Für den Antrag ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Der Stadtrat kann zur Beratung über die Verleihung einer Ehrung Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Die Möglichkeit von Ehrungen ist auf Personen eingeschränkt, die sich für die Gemeinde besonders, also über das Durchschnittsmaß hinausgehend, verdient gemacht haben. Im Stadtrat sollen alle im Gemeinderat vertretene Parteien Sitz und Stimme für die Verleihung einer Ehrung oder Auszeichnung besitzen. Sollte eine Gemeinderatsfraktion im Ausschuss des Stadtrates für die Verleihung einer Ehrung oder Auszeichnung nicht vertreten sein, so hat diese Gemeinderatsfraktion ein Mitglied in diesen Ausschuss zu nominieren. Für die Verleihung einer Ehrung müssen in beschlussfähiger Anzahl bei 23 Gemeinderatsmitgliedern mindestens 16 anwesend sein. Für die Beschlussfassung sind je nach Anzahl der Anwesenden bei 23 Mitgliedern des Gemeinderates mindestens 18 Stimmen erforderlich.

VI.

Übergabe der Auszeichnungen

Die Übergabe der zuerkannten Auszeichnung hat in feierlicher Form in einer Festsitzung des Gemeinderates zu erfolgen.

VII.

Eintragung in das Ehrenbuch

Die Ausgezeichneten sind zu ersuchen, sich in das "Ehrenbuch" der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.Lav. einzutragen.

VIII.
Widerruf der Auszeichnungen

Der Widerruf eine Ehrung oder Auszeichnung bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Gemeinderatsmitgliedern, wenn sich ein Ausgezeichneter der Ehrung unwürdig erweist, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die in der Gemeindewahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt wird.

Im Falle des Widerrufs der Ehrung ist die Auszeichnung einschließlich der Verleihungs-urkunde der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.Lav. zurückzugeben.

IX.
Rechte hinsichtlich der Ehrung bzw. Auszeichnung

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder des Ehrenringes oder Wappenringes der Stadt Bad St. Leonhard i.Lav. bedeutet lediglich eine Auszeichnung; es gewährt darüberhinaus keine weiteren Rechte.

Der Bürgermeister: